



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2012  
COM(2012) 126 final

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

## BEGRÜNDUNG

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006<sup>1</sup> ermöglicht es, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von einer Milliarde Euro in Überschreitung der Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen, die für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Fonds erfüllt sein müssen, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1212/2002 des Rates geregelt<sup>2</sup>.

Auf der Grundlage des Antrags auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, den Italien im Zusammenhang mit Überflutungen in Ligurien und in der Toskana im Oktober 2011 gestellt hat, wurde der Gesamtschaden wie folgt geschätzt:

(in EUR)

|                                                      | Anerkannter<br>Direktschaden | Schwellenwert | Betrag auf der<br>Grundlage<br>von 2,5 % | Betrag auf der<br>Grundlage<br>von 6 % | Gesamtbetrag<br>der<br>vorgeschlagenen<br>Unterstützung |
|------------------------------------------------------|------------------------------|---------------|------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Hochwasser in<br>Ligurien und<br>der Toskana<br>2011 | 722,467 Mio.                 | 3 536 Mio.    | 18 061 682                               | -                                      | 18 061 682                                              |
| <b>Insgesamt</b>                                     |                              |               |                                          |                                        | <b>18 061 682</b>                                       |

Nach Prüfung des Antrags<sup>3</sup>, und unter Berücksichtigung der maximal möglichen finanziellen Unterstützung aus dem Fonds und der Möglichkeit, innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, Mittelumrichtungen vorzunehmen, schlägt die Kommission vor, einen Gesamtbetrag von 18 061 682 EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union bereitzustellen und diesen Betrag bei der Rubrik 3b des Finanzrahmens einzusetzen.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags zur Inanspruchnahme des Fonds beruft die Kommission gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 einen Trilog in vereinfachter Form ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zur Inanspruchnahme des Fonds und zu dem erforderlichen Betrag einzuholen. Die Kommission ersucht jeden der beiden Teile der Haushaltsbehörde, den anderen Teil und die Kommission über seine Ergebnisse zu informieren.

Stimmt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht zu, ist ein formeller Trilog einzuberufen.

Die Kommission wird einen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (EBH) vorlegen, um die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in den

---

<sup>1</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

<sup>3</sup> Mitteilung an die Kommission SEC(2012) 178 über einen Antrag Italiens auf Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

Haushaltsplan 2012 einzusetzen, wie dies unter Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehen ist.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>4</sup>, insbesondere auf Nummer 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>5</sup>,

auf Vorschlag der Kommission<sup>6</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (nachstehend „Fonds“) errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds niedergelegt.
- (4) Italien hat wegen einer durch Überflutungen in Ligurien und der Toskana ausgelösten Katastrophe einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen in Höhe von 18 061 682 EUR bereitgestellt.

---

<sup>4</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...] und ABl. C [...] vom [...], S. [...].

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16.3.2012

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*